ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1 18. November 2013

Gültig bis:

22,11,2030

Registriernummer²

ST-2020-003435315

Gebäude		
Hauptnutzung / Gebäudekategorie	Handel Non-food über 300 qm	
Adresse	Breiter Weg 118a-121, 39104 Magdeburg	196
Gebäudeteil	Nichtwohnteil gemischt genutztes Gebäude	1111
Baujahr Gebäude 3	1964/saniert 2001	
Baujahr Wärmeerzeuger 3,4	1997	
Nettogrundfläche 5	2.484,0 m²	
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser ³	KWK, regenerativ	
Erneuerbare Energien	Art: keine	Verwendung:
Art der Lüftung / Kühlung ³	☐ Fensterlüftung ☐ Lüftungsanlage mit ☐ Schachtlüftung ☐ Lüftungsanlage ohn	Wärmerückgewinnung X Anlage zur e Wärmerückgewinnung Kühlung
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	□ Neubau □ Modernis ⊠ Vermietung / Verkauf (Änderun	sierung Aushangpflicht Gonstiges (freiwillig)

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Bezugsfläche dient die Nettogrundfläche. Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

- von Berechnungen des Energiebedarfs Grundlage Energieausweis wurde auf der (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig. Diese Art der Ausstellung ist Pflicht bei Neubauten und bestimmten Modernisierungen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV. Die angegebenen Vergleichswerte sind die Anforderungen der EnEV zum Zeitpunkt der Erstellung des Energieausweises (Erläuterungen - siehe Seite 5).
- wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt Energieausweis (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt. Die Vergleichswerte beruhen auf statistischen Auswertungen.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch

☐ Aussteller

Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen der Ingenie überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller:

Bauplanung und Baubetreuung Dipl.- Ing. R. Teuber Gutenbergstraße 23 39106 Magdeburg

Reiwo Teuber 23.11.2020 Ausstellungsdatum Unterschrift de

Uvorlagee night rechtzeitiger Zuteilung Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen.

3 Mehrfachangaben möglich
4 bei Wärmenetzen Baujahr der Übergaben Eingang nachträglich einzusetzen. bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

ENERGIEAUSWEIS

für Nichtwohngebäude

ST-2020-003435315

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ 18. November 2013

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes Registriernummer² Primärenergiebedarf "Gesamtenergieeffizienz" CO₂-Emissionen ³ kg/(m²·a) 50 100 150 >200 Anforderungen gemäß EnEV 4 Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren <u>Primärenergiebedarf</u> □ Verfahren nach Anlage 2 Nummer 2 EnEV Ist-Wert kWh/(m²·a) Anforderungswert kWh/(m²·a) ☐ Verfahren nach Anlage 2 Nummer 3 EnEV ("Ein-Zonen-Modell") □ eingehalten Mittlere Wärmedurchgangskoeffizienten ☐ Vereinfachungen nach § 9 Absatz 2 EnEV □ eingehalten Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) ☐ Vereinfachungen nach Anlage 2 Nummer 2.1.4 EnEV Endenergiebedarf Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m²·a) für Eingebaute Kühlung einschl. Gebäude Heizuna Lüftung 5) Energieträger Warmwasser Beleuchtung Befeuchtung insgesamt Endenergiebedarf Wärme [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

Angaben zum EEWärmeG 6 Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme-und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) Art: Deckungsanteil: % % % Ersatzmaßnahmen 7 Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt. ☐ Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten. Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf: kWh/(m2·a) ☐ Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten. Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf: kWh/(m2·a)

Endenergiebedarf Strom

Zc	Zonen							
Nr.	Zone	Fläche [m²]	Anteil [%]					
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
	weitere Zonen in der Anlage							

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs in vielen Fällen neben dem Berechnungsverfahren alternative Vereinfachungen zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

² siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

freiwillige Angabe nur Hilfsenergiebedarf

nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV

nur bei Neubau nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG

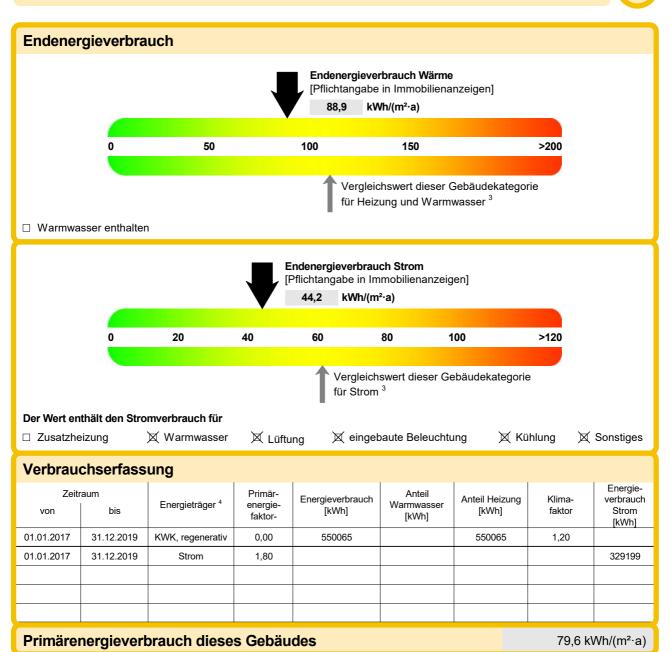
ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ 18. November 2013

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer²

ST-2020-003435315



Gebäudenutzung				
Gebäudekategorie/	Flächenanteil	Vergleichswerte ³		
Nutzung	Flaciletiantell	Heizung und Warmwasser	Strom	
Handel Non-food über 300 qm	55,3 %	75	60	
Kosmetik, Friseur	40,8 %	155	65	
Handel Non-food, sonstige persönliche Dienstleistungen bis 300 qm	3,9 %	135	45	

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung von Energieverbrauchskennwerten ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche. Der tatsächliche Energieverbrauch eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens von den angegebenen Kennwerten ab.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

² siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

veröffentlicht unter www.bbsr-energieeinsparung.de durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge in kWh

ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1 18. November 2013

Empfehlungen des Ausstellers	Registriernummer ²	ST-2020-003435315	4	4

Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung									
Maßn	Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind ⊠ möglich □ nicht möglich								
Empfo	Empfohlene Modernisierungsmaßnahmen								
				empfohle	n	(freiwillige Angaben)			
Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahmenbes einzelnen S	chreibung in chritten	in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	als Einzel- maß- nahme	geschätzte Amortisa- tionszeit	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowatt- stunde Endenergie		
□ we	itere Empfehlungen auf	gesondertem Blatt							
Hinwe	Hinweis: Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Information. Sie sind kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieberatung.								
	uere Angaben zu den E lich bei/unter:	mpfehlungen sind	Bauplanung und Ba Gutenbergstraße 2		-	euber			

Ergänzende Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis (Angaben freiwillig)				

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

² siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ 18. November 2013

Erläuterungen

Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Nichtwohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 7 auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Nichtwohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 22 EnEV). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf für die Anteile Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudesunabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angege--benen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die sogenannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Die angegebenen Vergleichswerte geben für das Gebäude die Anforderungen der EnEV an, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Energieausweises galt. Sie sind im Fall eines Neubaus oder einer Modernisierung des Gebäudes, die nach den Vorgaben des § 9 Absatz 1 Satz 2 EnEV durchgeführt wird, einzuhalten. Bei Bestandsgebäuden dienen sie zur Orientierung hinsichtlich der energetischen Qualität des Gebäudes. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO2-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

Der Endwert der Skala zum Primärenergiebedarf beträgt, auf die Zehnerstelle gerundet, das Dreifache des Vergleichswerts "EnEV Anforderungswert modernisierter Altbau" (140 % des "EnEV Anforderungswerts Neubau").

Wärmeschutz - Seite 2

Die EnEV stellt bei Neubauten und bestimmten baulichen Änderungen auch Anforderungen an die energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) sowie bei Neubauten an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäu-

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach der EnEV besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3

Endenergiebedarf - Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung an. Er wird unter Standardklima und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf, die notwendige Lüftung und eingebaute Beleuchtung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zum EEWärmeG - Seite 2

Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zum EEWärmeG" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Ersatzmaßnahmen" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des EEWärmeG teilweise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben dienen gegenüber der zuständigen Behörde als Nachweis des Umfangs der Pflichterfüllung durch die Ersatzmaßnahme und der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschärften Anforderungswerte der EnEV.

Endenergieverbrauch - Seite 3

Die Angaben zum Endenergieverbrauch von Wärme und Strom werden für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heizkosten bzw. der Abrechnungen von Energielieferanten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Nutzeinheiten zugrunde gelegt. Die so ermittelten Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter Nettogrundfläche nach der EnEV. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. Die Angaben zum Endenergie verbrauch geben Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich. Der tatsächliche Verbrauch einer Nutzungseinheit oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens oder sich ändernder Nutzungen vom angegebenen Endenergieverbrauch ab.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür einpauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Ob und inwieweit derartige Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Die Vergleichswerte ergeben sich durch die Beurteilung gleichartiger Gebäude. Kleinere Verbrauchswerte als der Vergleichswert signalisieren eine gute energetische Qualität im Vergleich zum Gebäudebestand dieses Gebäudetyps. Die Endwerte der beiden Skalen zum Endenergieverbrauch betragen, auf die Zehnerstelle gerundet, das Doppelte des jeweiligen Vergleichswerts.

Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude insgesamt ermittelten Endenergieverbrauch für Wärme und Strom hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

Berechnungsunterlagen Seite -1-

BERECHNUNGSUNTERLAGEN

zur Ausstellung eines Energieausweises auf Basis des Energieverbrauchs gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV)

Übersicht Eingabedaten

Objekt

Straße: Breiter Weg 118a-121 PLZ / Ort: 39104 Magdeburg

Gebäudeteil: Nichtwohnteil gemischt genutztes Gebäude

Energiebezugsfläche: 2484,00 m²

Energieverbrauch

Energieträger: Fernwärme aus KWK, regenerativ

Einheit: kWh

Energieinhalt: 1,00 kWh / kWh

Abrechnungs	- Abrechnungs-	Verb	rauch	Heizu	ng	Warmwa	asser
beginn	ende	kWh	kWh	kWh	%	kWh	%
01.01.2017	31.12.2017	187666	187666	187666	100,0	_	_
01.01.2018	31.12.2018	186007	186007	186007	100,0	_	_
01.01.2019	31.12.2019	176392	176392	176392	100,0	_	_

Stromverbrauch

Abrechnungs-	Abrechnungs-	Stromverbrauch
beginn	ende	kWh
01.01.2017	31.12.2017	122079
01.01.2018	31.12.2018	101184
01.01.2019	31.12.2019	105936

Klimakorrektur

basierend auf ortsgenauen Klimadaten des Deutschen Wetterdienstes

Postleitzahl für Klimakorrekturdaten: 39104 Ort: Magdeburg

Leerstände

- keine -

Berechnungsunterlagen Seite -2-

Gebäudenutzung / Vergleichswerte für Heizung, Warmwasser und Strom

Kategorie / Nutzung		teil	Vergleichswert	
			HZ + WW	Strom
	%	m²	kWh /(m² a)	kWh /(m² a)
Handel Non-food über 300 qm	55,3	1373	75	60
Kosmetik, Friseur	40,8	1014	155	65
Handel Non-food, sonstige persönliche Dienstleistungen bis 300 qm	3,9	97	135	45

Ergebnisse

Energieverbrauchskennwert

Abrechnungszeitraum: 01.01.2017 - 31.12.2019 Kennwert: 88,9 kWh/(m² a)

Stromverbrauchskennwert

Abrechnungszeitraum: 01.01.2017 - 31.12.2019 Kennwert: $44,2 \text{ kWh/(m}^2 \text{ a})$

Hauptnutzung / Vergleichswerte für Heizung, Warmwasser und Strom

Hauptnutzung Handel Non-food über 300 qm

Vergleichskennwert für

- Heizung und Warmwasser: 110,0 kWh/(m² a)
 - Strom: 61,0 kWh/(m² a)